

**BERICHT**  
**des Aufsichtsrates der Firma**  
**Quanmax AG**  
**für das Geschäftsjahr 2009**

Der Aufsichtsrat hat während des Geschäftsjahres 2009 die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben im Rahmen von vier Sitzungen wahrgenommen. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig schriftlich und mündlich über die Geschäftspolitik, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und der Konzerngesellschaften sowie über bedeutsame Geschäftsfälle berichtet und Auskunft gegeben. In jenen Angelegenheiten der Gesellschaft und des Konzerns, die nach den Bestimmungen der Satzung sowie der Geschäftsordnung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, hat der Vorstand diese eingeholt.

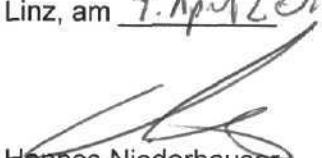
Die zum Abschlussprüfer der Quanmax AG bestellte Ernst & Young Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, und der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates der Gesellschaft haben den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 sowie den Lagebericht, der mit dem Konzernlagebericht verbunden ist, geprüft.

Der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2009 der Quanmax AG samt Lagebericht wurde ebenfalls von der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, und dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates der Gesellschaft geprüft.

Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss haben zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben und es wurden beide mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Auch der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates der Gesellschaft hat keine Beanstandungen vorgenommen. Im Zuge dieser Prüfungen wurde auch der Vorschlag des Vorstandes für die Gewinnverteilung erörtert und diskutiert. Als Ergebnis dieser Prüfungen wurde der einstimmige Beschluss gefasst, dem Aufsichtsrat die uneingeschränkte Annahme zu empfehlen.

Über diese im Ausschuss gefassten Beschlüsse wurde vom Ausschussvorsitzenden berichtet. Am 25.02.2010 ist Frau Regina Wagner als Mitglied des Aufsichtsrates der Quanmax AG zurückgetreten. Da dem Aufsichtsrat weniger als drei Mitglieder angehören, ist er gemäß § 92 Abs 5 AktG nicht beschlussfähig. Der Aufsichtsrat kann daher den Jahresabschluss samt Lagebericht und den Konzernabschluss samt Konzernlagebericht nicht billigen. Der Jahresabschluss samt Lagebericht und der Konzernabschluss samt Konzernlagebericht ist daher gemäß § 104 Abs 3 AktG durch die Hauptversammlung festzustellen.

Linz, am 9. April 2010

  
Hannes Niederhauser  
Vorsitzender des Aufsichtsrates